

Verordnung

betreffend die

Ausgabe neuer Petroleumbezugsarten.

Nach Grund des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalter in der Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 30. März 1918, Z. 68., u. Abg.-Bl. Nr. 52, wird angeordnet:
Som 14. April 1918 gelangen das Petroleum zu Bezugszwecken nur gegen die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschaffen ausgegebenen Petroleumbezugsarten abzugeben und von dem Bezugberechtigten bezogen werden.

A. Bezugsberechtigt sind:

1. Hauseigentümer, die zur Beheizung von Alar, Kichen, Gängen, Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind.
2. Hauseigentümer, die zur Beheizung der Heizkörper ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, sofern diese Heizkörper eine ungenügende natürliche Beheizung besitzt.
3. Wohnungsinhaber, die zur Beheizung ihrer Wohnung einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind, sofern:
 - a) sämtliche Wohnräume gegen das Gelfreegen sind,
 - b) der Gelfreege keine geringere Abdeckung eine sehr ungenügende Beheizung aufweist und
 - c) die Wohnräume sich nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses befinden.
4. Genuß Wohnungsinhaber, die zur Beheizung ihrer Wohnung einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind, sofern die Räume eine mangelhafte natürliche Beheizung besitzt, weil das Heizkörper in einem anderen Gebäude, auf den Gang, bzw. das Stiegenhaus mündet.

Ein gleichzeitiger Nachweis nach Punkt 3 und 4 bedarf nicht.

B. Während für die unter Absatz A, Punkt 1, genannte Kategorie der Bezugsberechtigten die bisherigen Petroleumbezugsarten auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten, treten alle übrigen Petroleumbezugsarten mit 15. April 1918 außer Kraft.

Nach der ungenügenden natürlichen Beheizung werden an die unter Absatz A, Punkt 2—4, genannten Bezugsberechtigten durch die Städte neue Karten ausgestellt. Zu diesen Karten haben sich die Bezugsberechtigten zur Geltendmachung ihres Anspruchs bei der zuständigen Stadt- und Bezirkskommission in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags zu melden, und zwar die Bewerber mit den Wohnungsinhabern des Hausnummern.

A—G am 11. April 1918

H—Qu am 12. April 1918

R—Z am 13. April 1918

Gegenstand dieser Verordnung ist die alle Petroleumbezugsarten mitzubringen. Außerdem haben die Bezugsberechtigten anzugeben, was zwar:

- a) die unter Absatz A, Punkt 2, Genannten nachstehende schriftliche Erklärung mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, bzw. mit der Unterschrift ihres ermächtigten Stellvertreters:
„Ich beantrage, daß natürliche Abdeckung meiner beheizten Räume, ehe ich die nachstehende Erklärung abgebe, daß die in meinem Hause, ...“
beschriftete Heizkörper eine ungenügende natürliche Beheizung aufweist und in Bezug auf künstliche Beheizung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist.“
- b) die unter Absatz A, Punkt 3, Genannten nachstehende schriftliche Erklärung mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter:
„Ich beantrage, daß natürliche Abdeckung meiner beheizten Räume, ehe ich die nachstehende Erklärung abgebe, daß die in meinem Hause, ...“
beschriftete Wohnung Nr. ... die in Bezug auf Beheizung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, mit sämtlichen Räumen gegen das Gelfreegen bis zu geringen ist, der in-
folge keiner geringen Abdeckung eine sehr ungenügende Beheizung aufweist, und daß diese Wohnräume nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses gelegen sind.“
- c) die unter Absatz A, Punkt 4, Genannten nachstehende schriftliche Erklärung mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter:
„Ich beantrage, daß natürliche Abdeckung meiner beheizten Räume, ehe ich die nachstehende Erklärung abgebe, daß die Räume der in meinem Hause, ...“
beschrifteten Wohnung Nr. ... die in Bezug auf Beheizung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, eine mangelhafte natürliche Beheizung aufweist, da das
Heizkörper in einem anderen Gebäude, auf den Gang, bzw. das Stiegenhaus mündet.“

Die neue Petroleumbezugsarten wird gegen Einsendung der vorgeschriebenen Beheizung von der zuständigen Stadt- und Bezirkskommission ausgestellt. Die alte Petroleumbezugsarten, die ihre Gültigkeit als Bezugszwecke behält, wird dem Inhaber zurückgestellt.

- C. Die Wohnräume der einzelnen Kategorien der Petroleumbezugsarten sind folgende, wie folgt:

1. für Alar, Gelfreege, Stiegen- und Gängebeheizung (Absatz A, Punkt 1) mit ... % Vorrat;

2. für Heizkörperbeheizung (Absatz A, Punkt 2) mit ... % Vorrat;

3. für Wohnungbeheizung (Absatz A, Punkt 3) mit ... % Vorrat;

4. für Heizkörperbeheizung (Absatz A, Punkt 4) mit ... % Vorrat.

Die Abgabe des Petroleums erfolgt bei den jährlichen Petroleumabgabestellen in der Zeit, bis gegen die Abrechnung zweier für die in Betracht kommende Zeit lautender Abrechnungen der Petroleumbezugsarten, über Petroleum für 14 Tage verbraucht wird.

- D. Nach die neuen Petroleumbezugsarten für die Wohnung, bzw. an das Haus gebunden.
- E. Es werden daher die Hauseigentümer, bzw. deren Stellvertreter in der Zeit der Übertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Veräußerung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugsarten dieser Person zu übergeben.
- F. Es werden daher die Wohnungsinhaber verpflichtet, im übertragungsstadium des Hauseigentümers, bzw. dessen Stellvertreter die in ihrem Besitz befindlichen Petroleumbezugsarten zu übergeben, der für den neuen Wohnungsinhaber anzufordern hat.
- G. Wird die Petroleumbeheizung durch eine andere Beheizung ersetzt, oder steht die Wohnung leer oder wird sie an irgend einem anderen Grunde abgetreten, wie der Miete, Pachtverhältnis und dergleichen, so sind die Petroleumbezugsarten der jährlichen Stadt- und Bezirkskommission zurückzugeben.
- H. Neue Hausnummern-Organisationen, deren bisher das Recht zählte, an ihre Mitglieder Petroleum zu liefern, können und weiterhin an ihrer in Wien vorhandenen bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, sind aber dabei an die Bestimmungen dieser Verordnung gebunden. Die Hausnummern-Organisationen haben die Petroleumbezugsarten ihrer Mitglieder in demselben Maße abzugeben. Die künftigen Petroleumabgabestellen ist es unterliegt, auf Grund dieser abgeordneten Karten Petroleum abzugeben.
- I. Die Petroleumbezugsarten für die öffentliche Verhältnisse, wie die Beleuchtung, sowie die Beleuchtung an der Verwaltung der künftigen Verhältnisse, werden, sofern die Handlung nicht einer öffentlichen Verwaltung unterliegt, von der politischen Behörde I. Jahrgang mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Gewissen mit mehr als sechs Monaten befristet.
- J. Hausnummern von der durch die Verordnung vorgeschriebenen Regelung sind die Objekte der Verwaltung und Verwaltung, die in militärischer Verwaltung stehen.

Vom Wiener Magistrat

als politischer Behörde I. Jahrgang.

Wien, am 3. April 1918.